

I – Rechtswirksamkeit - Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend kurz die « AVB ») gelten ab dem 1. Januar 2016 für alle Verkäufe, die zwischen den Tochtergesellschaften der InnoVista Sensors™ Gruppe (die « Tochtergesellschaften ») mit den Businesskunden abgeschlossen werden und ersetzen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen die zuvor in Kraft waren.

II. – Allgemeines: Jede Bestellung des Kunden gilt als Einverständnis des Kunden mit den AVB und den Verzicht des Kunden auf jegliche Schriftstücke, die einseitig von ihm erstellt werden und insbesondere auf seine eigenen, allgemeinen Kaufbedingungen. Im Fall von Verhandlungen müssen alle Ausnahmen zur AVB schriftlich formalisiert werden. Im Fall eines schriftlichen Vertrags, sind jene Vereinbarungen des AVB, die nicht vom Vertrag widerlegt werden, für den Geschäftsabschluss zwischen der Tochtergesellschaft und dem Kunden gültig.

Die Tochtergesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit die Produkte sowie die damit verbundenen technischen und kommerziellen Unterlagen zu ändern, ohne die vorher gelieferten oder in der Bestellung befindlichen Produkte ändern zu müssen. Im Bereich des Möglichen wird sich die Tochtergesellschaft darum bemühen, den Kunden zu informieren, wobei eine Ankündigungsfrist von sechzig (60) Tagen eingehalten wird. Dabei wird ausdrücklich präzisiert, dass die Nichteinhaltung dieser Ankündigungsfrist keinesfalls der Art ist, die Tochtergesellschaft dem Kunden gegenüber haftbar zu machen.

Im allgemeinen werden die, in den Katalogen und Prospekten gegebenen Informationen von der Tochtergesellschaft nur als Richtwerte gegeben. Diese behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Voranzeige jegliche Änderung durchzuführen, die ihr als notwendig erscheinen sollte.

Außer bei gegenteiligem Vermerk ist der Mindestbestellbetrag fünfhundert Euro (500€) vor Steuern oder sein Gegenwert in der, für den Kauf anzuwendenden Währung. Bestellungen, die unterhalb dieses Wertes liegen, müssen an die von der Filiale anerkannten Distributoren weitergeleitet werden (Liste auf Anfrage)

III. – Verkaufsabschluss

3.1 Der Verkauf gilt erst nach ausdrücklichem und vorbehaltlosem Akzeptieren der Bestellung durch die Tochtergesellschaft als abgeschlossen, egal ob diese infolge eines Angebots der Tochtergesellschaft erfolgt oder nicht. Dieses Akzeptieren wird mit dem Ausstellen einer Empfangsbestätigung der Bestellung durch die Tochtergesellschaft formalisiert. Sollte die Bestellung nicht mit dem Angebot der Tochtergesellschaft übereinstimmen, gilt der Verkauf erst nach ausdrücklichem und vorbehaltlosem Akzeptieren des Gegenangebots durch die Tochtergesellschaft als abgeschlossen.

3.2 Jede Änderung der Bestellung, für die bereits eine Empfangsbestätigung ausgestellt wurde, muss ausdrücklich und schriftlich von der Tochtergesellschaft akzeptiert werden.

3.3 Die Tochtergesellschaft behält sich das Recht vor, eine Bestellung zu verweigern oder die, dem Kunden bereitgestellten Mengen in bestimmten speziellen Produktsortimenten zu präzisieren, dies insbesondere aus Gründen von Herstellungs- und/oder Belieferungsvorgaben von Rohstoffen.

3.4 Liegt keine gegenteilige, ausdrückliche Abrede vor, bleibt das Angebot einen (1) Monat lang gültig. Ausgangspunkt der Frist ist das Ausstellungsdatum des Angebots. Über diese Frist hinaus wird das Angebot hinfällig.

I. – Geistiges Eigentum

4.1 Der Kunde bestätigt, dass die Tochtergesellschaft Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte ist, die das Produkt, die damit verbundenen Werkzeuge, aber auch jegliche Marke der InnoVista Sensors™ Gruppe und ihre Logos sowie alle anderen Erkennungszeichen (« insbesondere seine Typographie) und mit diesem Produkt verbundene Urheberrechte schützen. Außer bei gegenteiligem Vermerk wird dem Kunden keinerlei Benutzungs- oder Wiedergaberecht zugesprochen.

Im allgemeinen verpflichtet sich der Kunde zu Folgendem:

- Alle geistigen Eigentumsrechte der Tochtergesellschaft nicht zu beeinträchtigen und diese nicht unzumutbar zu nutzen, was die Produkte der Tochtergesellschaft im Misskredit bringen oder abwerten könnte ;
- In der Meinung Dritter keinerlei Verwechslungsrisiko, welcher Art auch immer, zwischen seinen Produkten und den Produkten der Tochtergesellschaft entstehen zu lassen;
- Alle geistigen Eigentumsrechte deren Inhaber die Tochtergesellschaft ist, bei sonstiger Strafverfolgung, weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise wiederzugeben oder wiedergeben zu lassen und/oder Dritten jegliche Informationen egal welcher Art zu übermitteln, die die gesamte oder teilweise Wiedergabe dieser Rechte ermöglichen würden.

4.2 Der Kunde, der Kenntnis über ein Risiko betrügerischer Nachahmung der geistigen Eigentumsrechte im Besitz der Tochtergesellschaft erhalten sollte, muss die besagte Tochtergesellschaft sofort mittels Fax oder E-Mail darüber informieren.

4.3 Um die Risiken einer betrügerischen Nachahmung einzuschränken und außer bei gegenteiligem Vermerk, ist jegliches Recht des Kunden ausgeschlossen, Ersatzteile herzustellen oder herstellen zu lassen.

4.4 Wobei bezüglich der, im Produkt eingegliederten Technologie im Besitz einer der Tochtergesellschaften und/oder Dritter und insbesondere der Software (nachstehend das « Programm »), der Kunde eine nicht-exklusive und permanente Nutzungslizenz des Programms einzig für den Bedarf der Verwendung der Produkte hat, die der Nutzung entspricht, für die sie bestimmt sind. Der Kunde verpflichtet sich, sich insbesondere an die Gebrauchsanleitungen des Programms zu halten oder gegebenenfalls an die technischen Unterlagen, die von der Tochtergesellschaft beigebracht werden. Folglich verpflichtet sich der Kunde, das Programm weder zu kopieren, reproduzieren, dekompileieren, auseinanderzunehmen oder auf egal welche Art zu versuchen, den Quellcode des Programms nachzubilden. Die Nutzungsbedingungen der Software und der Datenbanken sind in den damit verbundenen Lizenzen genannt.

4.5 Im Fall dass die verkauften Produkte nach den, vom Kunden bereitgestellten Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen realisiert werden, haftet dieser der Tochtergesellschaft gegenüber für jegliche Beanstandungen und jegliche Schäden, die sich aus einer angeblichen oder effektiven betrügerischen Nachahmung der gewerblichen Schutz- und Urheberrechte im Besitz Dritter ergeben könnten, und durch den Einsatz der, vom Kunden bereitgestellten technischen Unterlagen, durch die Tochtergesellschaft entstehen.

4.6 Sollte der Kunden gegen die, im obigen Artikel genannte Verpflichtungen verstoßen, behält sich die Tochtergesellschaft die Möglichkeit vor, sofort jeglichen laufenden Vertrag mit dem Kunden abzubrechen, ohne Beeinträchtigung jeglicher gerichtlicher Klage und Antrag auf Schadenersatz.

V. – Vertraulichkeit

5.1 Die Technologie und das Know How der Tochtergesellschaft, egal ob patentiert oder nicht, sowie die Pläne, Schemen, Spezifikationen, technischen und kommerziellen Nomenklaturen, Empfehlungsunterlagen, Versuchsergebnisse, Kataloge, Broschüren, Anleitungen, Patente, Modelle und Zeichnungen sind und bleiben ausschließlicher Besitz der Tochtergesellschaft und jede diesbezügliche Information muss vom Kunden als streng vertraulich betrachtet werden.

Folglich untersagt es sich der Kunde, diese jeglichem Dritten, absichtlich oder nicht, zur Kenntnis zu bringen und verpflichtet sich, sie nur für den Bedarf des Betriebs, der Nutzung und Wartung der Produkte zu verwenden.

5.2 Die Tochtergesellschaft ist keinesfalls angehalten, weder ihre Herstellungs- noch Durchführungspläne beizubringen, selbst wenn die Produkte mit einem Installationsschema geliefert werden. Die Schemen, Unterlagen und technischen Informationen, die dem Kunden übermittelt werden könnten, bleiben im vollständigen Besitz der Tochtergesellschaft und sind streng vertraulich.

5.3 Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen bleiben während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung in Kraft und die Vertraulichkeitsverpflichtungen dauern, aus welchem Grund auch immer, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Beendigung der Geschäftsbeziehung an.

VI – Preis - Zahlungsbedingungen – Steuern

6.1 Die anzuwendenden Preise sind jene, die bei Erstellen des Verkaufsvertrags Gültigkeit haben. Die Preise sind vor Steuern angegeben, egal in welches Land die Produkte geliefert werden. Akzeptierte Bestellungen werden in der Währung in Rechnung gestellt, die im Land des Geschäftssitzes der Tochtergesellschaft anzuwenden ist.

6.2 Wenn die Tochtergesellschaft ein Angebot erstellt hat, betreffen die Preise und Bedingungen dieses Angebotes ausschließlich die Produkte (Spezifikationen und Menge), die darin genannt sind.

6.3 Der Kunde bestätigt und akzeptiert, dass im Fall bedeutender Schwankungen des Verkaufspreises der Produkte, insbesondere aufgrund der Preissteigerung der Rohstoffe der Produkte und/oder Herstellungskosten der Produkte, die Tochtergesellschaft die Preise ändern kann und insbesondere jene der laufenden Bestellungen, um diese besagte Schwankung zu berücksichtigen.

6.4 Mit Ausnahme gegenteiliger Verfügungen sind die Produkte in dreißig (30) Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung mittels Banküberweisung an die Bank und den Ort zahlbar, der von der Tochtergesellschaft angegeben wird. Sollte kein Ort angegeben sein, erfolgt die Zahlung an den Geschäftssitz der Tochtergesellschaft.

6.5 Bei Zahlungsverzug und mit Ausnahme spezifischer gesetzlicher Verfügungen, werden die Gebühren in Höhe ihrer realen Kostenhöhe gemäß dem anzuwendenden Gesetz eingefordert.

6.6 Sollte der Kunde der Tochtergesellschaft mehrere Zahlungen schuldig sein, erfolgt die Zurechnung der Zahlungen vorrangig für die ältesten Außenstände. Im Fall einer Regelung auf gerichtlichem Weg gehen die Kosten sowie Honorarmoten jeglichen Rechtsbeistands zu Lasten des Kunden.

6.7 Im Fall eines Zahlungsverzugs oder von Außenständen, einer Verschlechterung der Haushaltsmittel des Kunden (insbesondere Bildung einer Hypothek, Auflösung, Änderung, Änderung der Kontrolle, Änderung der Geschäftsleitung usw.), eines Risikos bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden, sollte die Tochtergesellschaft unzureichende Finanzauskünfte über die finanzielle Lage des Kunden erhalten oder im Fall eines neuen oder gelegentlichen Kunden, behält sich die Tochtergesellschaft das Recht vor:

- die Zahlung der Bestellung vor Versand der Produkte zu verlangen ;
- die Höchstgrenze des Verbindlichkeitsrahmens des Kunden zu verringern, der ihm von der Tochtergesellschaft eventuell eingeräumt wurde, was zur Aussetzung des laufenden Vertrags führen kann;
- die Zahlungsfristen zu reduzieren oder eine Barzahlung der laufenden und zukünftigen Verträge zu verlangen ;
- die Gewährung spezieller Garantien verlangen (autonome Garantie, Bankgarantie usw.).

Sollte sie, egal aus welchem Grund, keine solchen Garantien erhalten, behält sich die Tochtergesellschaft das Recht vor, die Verkäufe nicht zu erfüllen und/oder diese auszusetzen und/oder die Verkäufe zu annullieren. .

6.8 Der Kunde kann nicht irgendeinen Streifall oder eine Rücksendung wegen Garantie geltend machen, um die Zahlung des Produktes auszusetzen.

6.9 Bei Zahlungsverzug der eine Frist von zehn (10) Tagen übersteigt, kann der Verkauf von der Tochtergesellschaft acht Tage nach einer erfolglos gebliebenen Zahlungsaufforderung aufgelöst werden.

6.10 Die obigen Verfügungen werden ohne Beeinträchtigung jeglichen Schadenersatzes angewandt, den die Tochtergesellschaft geltend machen könnte.

VII – Lieferung

7.1 Außer bei gegenteiligem Vermerk werden die Produkte FCA (Incoterm ICC Version 2010) ab Standort der betroffenen Tochtergesellschaft verkauft.

7.2 Jeglicher, bei Empfang des Produkts angemeldete Vorbehalt muss der Tochtergesellschaft innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Empfang der Produkte bekannt gegeben werden.

7.3 Wenn der Kunde am Lieferdatum Produkte nicht übernimmt, kann der Vertrag von der Tochtergesellschaft, nach Zusendung einer während einer Frist von acht (8) Tagen erfolglos gebliebenen Mahnung rechtmäßig ohne Beeinträchtigung jeglichen Schadenersatzes aufgelöst werden. Übt die Tochtergesellschaft diese Möglichkeit nicht aus, trägt der Kunde die Handling- und Lagerkosten der Produkte, bis er diese in Besitz genommen hat.

VIII – Fristen – Strafen

8.1 Die Lieferfristen sind unverbindlich, außer wenn die Tochtergesellschaft ausdrücklich feste Fristen akzeptiert.

8.2 Die Lieferfristen laufen ab dem spätesten der folgenden Daten:

- Akzeptieren der Bestellung durch die Tochtergesellschaft;
- Eingang von bestimmten, vom Kunden beizubringenden Informationen bei der Tochtergesellschaft, die die Vertragsausübung entscheidend beeinflussen (Lieferort, Lieferdatum usw.).

8.3 Bei Lieferverzug aufgrund eines Versäumnisses das ausschließlich der Tochtergesellschaft zuzuschreiben ist, wenn eine feste Frist akzeptiert wurde, wenn keine gegenteiligen Vermerke vorliegen und auf ausdrücklichen Antrag des Kunden, der den Beweis des von ihm reell erlittenen Schadens beibringt, um die Tochtergesellschaft haftbar zu machen, wird für jede volle Verzugswoche über eine einwöchige Kulanzzeit hinaus ein schuldbefreiender Zuschlag von 1 % des Preises ab Werk der Produkte angewandt, deren Lieferung in Verzug ist, wobei präzisiert wird, dass dieser Zuschlag auf jeden Fall mit 10 % des Betrags dieser Bemessungsgrundlage beschränkt ist. Diese Verspätungszuschläge stellen den einzigen und einmaligen Rückgriff dar, den der Kunde im Fall eines Verzugs hat.

IX - Eigentumsvorbehalt

9.1 Ungeachtet des Risikotransfers, der entsprechend den Verfügungen des Artikels VII eintritt, behält sich die Tochtergesellschaft den Besitz des Produktes bis zur vollständigen Bezahlung des Hauptpreises und der Nebenkosten vor.

9.2 Im Fall des Umbaus oder Einbaus der Produkte werden die umgebauten Produkte oder die Waren, in welche sie eingebaut werden, bis zur endgültigen Zahlung des Preises zum Pfand der Tochtergesellschaft. Der Kunde verpflichtet sich dazu, dass die Produkte individualisiert und nicht mit anderen Produkten anderer Lieferanten verwechselt werden können und dass er Dritten die Tatsache des Eigentumsvorbehalts bekannt geben wird, an welche er die Produkte entweder in ihrem Zustand oder eventuell in einer Gesamtheit eingegliedert verkauft.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, das gelieferte Produkt in der normalen Ausübung seines Handels weiter zu verkaufen. Gegebenenfalls verpflichtet sich der Kunde, der Tochtergesellschaft seine Forderungen an die Zweiterwerber in Höhe der geschuldeten Summen abzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere im Fall einer Beschlagnahme, jegliche Dritte über die Tatsache zu informieren, dass die Produkte unter der Klausel des Eigentumsvorbehalts im Besitz der Tochtergesellschaft sind und die Tochtergesellschaft sofort über jegliche Beschlagnahme oder ähnliche Aktion die an den Produkten durchgeführt wird, zu informieren. Der Kunde untersagt es sich zudem, den Besitz der Produkte als Pfand zu geben oder diese als Garantie abzutreten.

9.4 Die unter Eigentumsvorbehalt verwahrten Produkte müssen unverzüglich, nach der ersten schriftlichen Aufforderung der Tochtergesellschaft oder ihres Bevollmächtigten, zurückgegeben werden. Die Rückgabe der Produkte führt rechtmäßig zur Auflösung des Vertrags. Die Tochtergesellschaft behält unter allen Umständen die Möglichkeit bei, den Besitz der Produkte nicht zu beanspruchen, die Vertragserfüllung zu verfolgen und folglich die vollständige Zahlung des Preises zu fordern.

X – Verpackungen: Die Wahl der Verpackung ist der Tochtergesellschaft vorbehalten. Jeder Wunsch von Seiten des Kunden nach einer anderen Verpackungsart als die üblicherweise von der Tochtergesellschaft verwendeten führt zu einem Preiszuschlag. Außer bei gegenteiligem Vermerk werden die Verpackungen auf keinen Fall von der Tochtergesellschaft zurückgenommen.

XI – Umwelt

11.1 Es obliegt dem Inhaber des Schrotts, dessen Entsorgung sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen. Für die, von der Richtlinie 2012/19/EG vom 13. August 2012 und von der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006, geändert durch die Richtlinie 2013/56/EG vom 20. November 2013, sowie von den sich daraus ergebenden Anwendungstexten betroffenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE), ist die Finanzierung der Abfallentsorgung und -behandlung dieser Elektro-

und Elektronik-Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 auf den Markt kamen, auf den Kunden übertragen, der dies akzeptiert. Der Kunde verpflichtet sich, einerseits das Einsammeln und Entsorgen des Schrotts und andererseits dessen Behandlung und Recycling sicher zu stellen. Die Nichteinhaltung der auf diese Weise den Kunden anlastenden Verpflichtungen können Strafen mit sich führen, inbegriffen strafrechtliche, wie diese von jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen sind.

11.2 Für die Produkte, die nach Veröffentlichung der Liste von Substanzen geliefert werden, die im Sinne der REACH Verordnung Nr. 1907/2006 und der verschiedenen Aktualisierungen genehmigt werden müssen, informiert die Tochtergesellschaften den Kunden auf seine Anfrage über das Bestehen dieser in Frage kommenden Substanzen, mit mehr als 0,1% an Gesamtmasse bezogen auf das Gesamtgewicht, um die vollkommen sichere Verwendung des besagten Produkts zu ermöglichen. Die Tochtergesellschaft informiert den Kunden gleichermaßen, sollte er über Änderungen in der Zusammensetzung der betroffenen Produkte in Kenntnis gesetzt werden.

Die Tochtergesellschaft garantiert, dass die Substanzen, die alleine oder in den Präparaten oder Produkten enthalten sind, die sie für die betroffene Produktion eingesetzt hat, gemäß den Verfügungen bezüglich Registrierung, Genehmigung und Beschränkungen verwendet wurden.

XII – Garantie

12.1 Alle Produkte werden vor ihrem Versand einer strengen Kontrolle unterzogen, die durch eine Markierung bestätigt wird, in welcher Monat und Jahr der Herstellung angegeben sind. Die Tochtergesellschaft gibt jedoch keinerlei Garantie bezüglich der Fähigkeit der Produkte, die Ziele zu erreichen, die sich der Kunde gesetzt hat oder für spezifische Verwendungen geeignet zu sein die der Kunde erwartet, wenn diese Ziele und/oder Verwendungen nicht ausdrücklich, schriftlich von der Tochtergesellschaft akzeptiert wurden.

12.2 Die Garantie gilt nur für Mängel, die während der Garantiedauer zutage treten; Außer bei gegenteiligem Vermerk beträgt die Garantiedauer zwölf (12) Monate ab dem Datum ihrer Lieferung im Sinne des Artikels VII. Wenn das Lieferdatum der Produkte aus irgend einem Grund nicht festgelegt werden kann, beginnt die Garantie mit Datum des Herstellungscode, der sich auf jedem Produkt befindet und in diesem Fall beträgt die Garantiedauer achtzehn (18) Monate.

12.3 Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, jeglichen Funktionsfehler zu beheben, der auf einen Entwicklungs-, Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht im Fall eines Fehlers, der zurückzuführen ist auf:

- eine nicht mit den Vorschriften der Tochtergesellschaft konforme oder, wenn keine solchen Vorschriften bestehen, nicht fachgerecht durchgeführte

Wartung

- ungeeigneten Lagerbedingungen, oder
- die Nichtberücksichtigung der Einbau- und/oder Anschlussanweisungen.

Ausgeschlossen sind ebenfalls jegliche Garantie für Verbrauchsmaterialien und/oder Ersatzteile oder Reparaturen, die auf die normale Abnutzung der Produkte zurückzuführen sind, Beschädigungen und/oder Unfälle wegen fehlender Überwachung des Produkts und/oder eine Verwendung dieser, die nicht mit ihrem Bestimmungszweck und/oder den Vorschriften der Tochtergesellschaft konform ist, und im allgemeinen für jeglichen Zwischenfall, für den die Tochtergesellschaft nicht verantwortlich ist. Die Garantie kann nicht angewandt werden, wenn ohne vorherige und schriftliche Zustimmung der Tochtergesellschaft vom Kunden oder einem Dritten Änderungen und/oder Hinzufügungen und/oder Reparaturen an den Produkten durchgeführt wurden .

12.4 Die Reparatur, Änderung oder der Austausch des Produktes oder von Teilen des Produkts während der Garantiedauer können keine verlängernde Auswirkung auf die Produktgarantie haben.

12.5 Im Rahmen dieser Garantie behebt die Tochtergesellschaft auf ihre Kosten und möglichst kurzfristig mit den, ihr als entsprechend erscheinenden Mitteln die entdeckten Fehler. Die ersetzten Teile gehen wieder in den Besitz der Tochtergesellschaft zurück und müssen ihr auf erste Aufforderung zurückgegeben werden. Die Garantie ist jedoch ausdrücklich auf die Rückzahlung oder den Austausch oder die Reparatur der, von der Tochtergesellschaft als fehlerhaft anerkannten Produkte oder Teile beschränkt, ausschließlich jeglicher Entschädigung aus welchem Grund auch immer, und insbesondere auf Schadenersatz jeglicher Art (indirekte Schäden, Verdienstaustausch, Rufschädigung usw). Die Garantie deckt auf keinen Fall die Kosten der Suche des defekten Elements vor Ort sowie des Aus- und Einbaus des Produkts in seinem Umfeld.

12.6 Sollte, in Anbetracht der Art der Produkte, die Reparatur vor Ort stattfinden müssen, übernimmt die Tochtergesellschaft die Arbeitskosten für die Reparatur (außer Wartezeit und Kosten, die durch das Nicht-zur-Verfügung-stehen der Produkte entstehen).

Wenn die Tochtergesellschaft, für die Reparatur des Produkts Materialien verwenden muss, die im Besitz des Kunden sind, kann die Tochtergesellschaft für jegliche Beschädigung, Zerstörung oder jeglichen Schaden aufgrund des Materials des Kunden nur konform mit den Verfügungen des Artikels 13 haftbar gemacht werden.

Wenn die Tochtergesellschaft für die Reparatur des Produkts aufgrund der Eingliederung des Produkts in ein Produkt im Besitz des Kunden dazu gezwungen ist, die Arbeiten an Materialien durchzuführen die im Besitz des Kunden sind, kann die Tochtergesellschaft für jegliche Beschädigung, Zerstörung oder jeglichen Schaden aufgrund des Materials des Kunden nur konform mit den Verfügungen des Artikels 13 haftbar gemacht werden.

12.7 Die Tochtergesellschaft lehnt jegliche Verantwortung für Geräte und/oder Bestandteile ab, die nicht von ihr geliefert wurden, insbesondere für andere Geräte oder Bestandteile die vom Kunden verwendet werden, um in eine Einheit integriert zu werden. Insbesondere kann die Tochtergesellschaft nicht haftbar gemacht werden, wenn das Versagen eines ihrer Teile oder eines ihrer Produkte durch andere, nebenliegende Bestandteile verursacht wird oder mit welchen sie vom Kunden verbunden wurden.

12.8 Um in den Nutzen dieser Garantie zu kommen, muss der Kunde die Tochtergesellschaft über Fehler informieren, die er auf die Produkte zurückführt, sobald die besagten Betriebsfehler auftreten und alle Nachweise über die Realität dieser erbringen. Der Kunde muss der Tochtergesellschaft die Möglichkeit erleichtern, diese Fehler festzustellen und sie zu beheben.

XIII – Verantwortung

13.1 Im allgemeinen kann die Tochtergesellschaft vom Kunden nur unter dem Vorbehalt zur Verantwortung gezogen werden, dass dieser eine Fehlleistung der Tochtergesellschaft, einen Schaden und eine direkte und ausschließliche Kausalitätsverbindung zwischen der Fehlleistung und dem Schaden erbringen kann.

13.2 Die Tochtergesellschaft kann keinesfalls für jeglichen indirekten und/oder immateriellen Schaden verantwortlich gemacht werden, wie insbesondere und ohne dass diese Auflistung einschränkend wäre, ein Verdienstaustausch, Datenverlust, Gewinn- oder Produktionsverlust.

13.3 Auf jeden Fall ist die Haftung der Tochtergesellschaft, ungeachtet der Ursachen, des Gegenstands oder der Begründung der Reklamation, auf ausdrücklichen Antrag des Kunden der den Beweis des wirklich von ihm erlittenen Schadens erbringt, mittels Beanstandung strikt auf den geringeren der beiden Obergrenzen beschränkt:

- zwei Mal der Nettobetrag des Verkaufs;
- den vom Kunden wirklich erlittenen Schaden.

Auf alle Fälle ist die Haftung der Tochtergesellschaft pro Jahr auf zwanzig Prozent des Nettobetrags der Jahresverkäufe zwischen der Tochtergesellschaft und dem Kunden beschränkt. Der Kunde verzichtet in seinem Namen und im Namen seiner Versicherer auf jeglichen Rückgriff egal welcher Art gegen die Tochtergesellschaft und ihre Versicherer über diesen Betrag hinaus und verpflichtet sich, die Tochtergesellschaft gegen jegliche Aktion, Beanstandung oder Entschädigung von jeglichen Dritten über diesen besagten Betrag hinaus zu garantieren und zu entschädigen.

13.4 Die Tochtergesellschaft kann, wenn die Produkte nicht mit den Normen und Bestimmungen konform sein sollten, die nach Lieferung der Produkte in Kraft treten, im Fall einer falschen Zwischenlagerung, Lagerung, Handling durch den Kunden und im Fall der Verwendung der Produkt unter anormalen Bedingungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

13.5 Der Kunde bestätigt das Bestehen der, von der europäischen Gemeinschaft herausgegebenen Handelseinschränkungen für den Import und/oder Export gegenüber bestimmten Ländern. Der Kunde verpflichtet sich aus diesem Grund, die besagten Einschränkungen einzuhalten, insbesondere die Tatsache, das

Produkt der Tochtergesellschaft nicht für militärische Zwecke zu verwenden, weiterzuverkaufen oder abzuleiten, sollte das besagte Produkt keine militärische Bestimmung haben.

XIV – Höhere Gewalt: Die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft und des Kunde werden bei Eintritt eines, von ihrem Willen unabhängigen Ereignisses, das die Lieferung des Produkts verhindert oder verzögert, was vertraglich mit höherer Gewalt gleichgestellt wird, ihrer Verpflichtungen enthoben.

Dies gilt insbesondere im Fall von Ereignissen, die bei der Tochtergesellschaft oder beim Kunden oder ihren Lieferanten und/oder ihren Dienstleistern eintreten, wie z.B.: Aussperrung, Streik, Krieg, Embargo, Brand, Überschwemmung, Werkzeugunfall, Ausschuss von Teilen während der Herstellung, Unterbrechung oder Verspätung bei den Transporten oder Belieferungen an Rohmaterial, Energie oder Bestandteilen, oder jeglichem anderen, von der Tochtergesellschaft oder dem Kunden oder ihren Lieferanten und/oder Dienstleistern unverschuldeten Ereignis.

Dieser Artikel gilt nicht für die Zahlungsverpflichtungen.

XV – Aussetzung – Auflösung: Sollte der Kunde einer seiner Verpflichtungen und insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, hat die Tochtergesellschaft ohne Beeinträchtigungen der Verfügungen des Artikels VI die Möglichkeit, die laufende Bestellung und/oder ihre Lieferungen auszusetzen oder den Vertrag ohne vorherige Mahnung aufzulösen.

XVI – Allgemeine Verfügungen

16.1 Die Tatsache, dass die Tochtergesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine der Verfügungen der AVB geltend macht bedeutet nicht, dass sie darauf verzichtet, diese später geltend zu machen.

16.2 Sollten dem Kunden mehrere Versionen dieser AVB zur Kenntnis gebracht werden, ist die Version in der Sprache des Firmensitzes der betroffenen Tochtergesellschaft maßgebend.

16.3 Sollte irgend eine Verfügung der AVB von einer zuständigen Gerichtsbarkeit, deren Urteil endgültig geworden ist, als nichtig oder unanwendbar erklärt werden, bleiben alle anderen Verfügungen der AVB voll gültig und anwendbar.

16.4 Außer bei gegenteiliger gesetzlicher Verfügung, egal welcher Art die von der Tochtergesellschaft erbrachte Leistung ist, verjähren Haftungsverfahren gegen die Tochtergesellschaft innerhalb einer Frist von einem Jahr ab der Lieferung des Produkts.

16.5 Im Fall eines Zahlungsverzugs ist der Kunde zur Zahlung einer Verzugsstrafe angehalten, die ab dem Fälligkeitsdatum berechnet wird, dies zu dem, von der europäischen Zentralbank bei seiner jüngsten Refinanzierungsaktion angewandten Zinssatz, erhöht um zehn Prozentpunkte, und auf jeden Fall mindestens gleich 3 Mal dem anzuwendenden gesetzlichen Zinssatz, und der Kunde wird zur Zahlung einer Pauschalentschädigung für Eintreibungskosten in Höhe von vierzig (40) Euro angehalten.

16.6 Im Falle einer Vergabe an ein Subunternehmen, gelten die Bestimmungen des Artikel L441-9 des Handelsgesetzbuches ohne mögliche Derogation.

XVII – Anzuwendendes Gesetz – Anfechtungen: Für die AVB und davon abgeleiteten Verträge gilt das anzuwendende Recht am Ort des Firmensitzes der Tochtergesellschaft.

Jeglicher Streitfall in Bezug auf die AVB und/oder davon abgeleiteten Verträge und/oder die Handelsbeziehung, der nicht auf außergerichtliche Weise gelöst werden kann, fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Ort des Firmensitzes der Tochtergesellschaft und dies auch im Fall eines Eilverfahrens, Klage auf Gewährleistung oder bei mehreren Beklagten.

FEBRUAR 2017